
Artenschutzfachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Haferbreiter Weg“

Bebauungsplan der Gemeinde Hohenberg-Krusenmark

Dr. Matthias Schreiber





Inhalt

1	Veranlassung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Anwendung der rechtlichen Vorgaben im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	5
3.1	Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten durch das geplante Vorhaben	5
3.2	Baubedingte Tötungen	6
1.1.	Artenschutzrechtliche Ausnahme	8
4	Datengrundlage	8
4.1	Vorhabensbeschreibung	8
4.2	Brutvögel	9
4.3	Zauneidechse	20
4.4	Weitere Brutvogelarten aus früheren Erfassungen	21
4.5	National geschützte Arten	21
5	Konzept zur Vermeidung der Beeinträchtigungen	21
5.1	Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit	21
5.2	CEF-Maßnahmen für Offenlandvögel	22
5.3	Vermeidungsmaßnahmen während des Betriebes	23
5.4	Maßnahmen zugunsten „nur“ national geschützter Arten	23
6	Literatur	24



1 Veranlassung

Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark beabsichtigt, durch die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich Haferbreiter Weg die Anlage eines Solarparks auf der in der nachfolgenden Karte dargestellten Fläche zu ermöglichen. Durch die Errichtung der Anlage können artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde Schreiber Umweltplanung, Bramsche, von der Gemeinde beauftragt, auf Grundlage vorliegender Untersuchungen einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Vorhaben zu erstellen.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat, teilweise veranlasst durch europäische und völkerrechtliche Regelungen, eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Den Kreis der besonders geschützten Arten definiert § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG¹. Es sind dies:

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
 - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
 - bb) *europäische Vogelarten,*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt bislang nicht vor, sodass noch keine Verantwortungsarten festgelegt wurden.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beschränken sich im Gegensatz etwa zur Eingriffsregelung oder zu den habitatschutzrechtlichen Vorschriften des § 34 BNatSchG auf eng umrissene Tatbestände, die für die gesetzlich geschützten Tierarten in den Nummern 1 – 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG beschrieben sind und durch § 44 Abs. 5 ergänzt werden.

¹ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020



Für diese Arten gelten die nachfolgenden Verbote des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG wird durch folgende Festlegungen des **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei



Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- „4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder*
- 5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, „*wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.*“²

Hinsichtlich europäischer Vogelarten ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Vogelschutzrichtlinie den möglichen Kreis der Ausnahmegründe deutlich einschränkt, was durch den Europäischen Gerichtshof wiederholt bestätigt worden ist. Dem trägt die nationale rechtliche Regelung bisher keine Rechnung.

3 Anwendung der rechtlichen Vorgaben im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

3.1 Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten durch das geplante Vorhaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG legt ein individuenbezogenes Tötungsverbot fest, welches grundsätzlich zu beachten ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob dieses Tötungsverbot absichtlich oder unabsichtlich verletzt wird oder ob damit besondere Rückwirkungen auf den Bestand der betroffenen Art in einem Gebiet verbunden sind. Ist also aufgrund der Voruntersuchungen anzunehmen, dass es durch das Vorhaben zur Tötung von Individuen kommt (z.B. Verschütten eines Nestes mit Eiern oder jungen Feldlerchen bei der Anlage von Zuwegungen, Rodung von als Winterquartier genutzten Höhlenbäumen), ist der Verbotstatbestand erfüllt.

Anders als bei Vorhaben wie der Errichtung von Windkraftanlagen oder Straßen wird von keinem Risiko durch den Betrieb des Solarparks ausgegangen.

² Es steht die ungeklärte rechtliche Frage im Raum, wonach Art. 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Ausnahmegründe nicht kennt. Wiederholt hat der Europäische Gerichtshof darauf verwiesen, dass die Aufzählung der Ausnahmegründe in Art. 9 VRL abschließend zu verstehen ist.



3.2 Baubedingte Tötungen

Bei der Errichtung einer flächigen Photovoltaikanlage kommt es sowohl durch die Anlage selbst als auch durch die notwendigen Erschließungsmaßnahmen (Wegebau, Kranaufstellflächen) zur Versiegelung von Flächen. Solche Eingriffe erfolgen flächenmäßig und werden durch den Einsatz von Bau- und Transportmaschinen begleitet. Greifen die Arbeiten in das normale Raumnutzungsmuster der artenschutzrechtlich-relevanten Arten direkt ein und kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Eingriffsbereich Individuen dieser Arten befinden oder diese in das Baufeld im Laufe der Baumaßnahmen einwandern, dann besteht gleichzeitig die Gefahr, dass diese Individuen durch die Maschinen zu Tode kommen.

Je nach zeitlicher Einordnung eines Bauvorhabens sind andere artspezifische Betroffenheiten zu erwarten, die das Kriterium der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos erfüllen können. Im Frühling und Sommer ist beispielsweise unabhängig vom Standort (Wald, Acker, Grünland) immer mit dem Vorkommen zahlreicher Brutvogelarten zu rechnen. Bei Baufeldräumungen zu dieser Jahreszeit kann nie ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung von Nestlingen oder der Beschädigung von Eiern kommen wird. Insbesondere, wenn die Fällung von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken erforderlich sind, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Nester übersehen werden. In diesen Zeitraum fällt außerdem die Laichzeit der Amphibien, die entweder durch den Eingriff in ihrem Laichgewässer während der Fortpflanzung zu Tode kommen oder bei der Hin- und Abwanderung in das Baufeld einwandern können, sodass es wahrscheinlich ist, dass womöglich sogar zahlreiche Individuen durch Baumaschinen zu Tode kommen.

Im Winter sind Überwinterungsquartiere der verschiedenen Arten zu berücksichtigen. Sowohl in Baumhöhlen als auch unter Laub und Steinen suchen sich Tiere Verstecke im Winter. Überwinternde Individuen lassen sich nur schwer ausmachen. Die teilweise daumengroßen Fledermäuse verstecken sich beispielsweise im Winter in frostsicheren Baumquartieren (verzweigten Baumhöhlen). Amphibien vergraben sich im Boden, nutzen Kleinsäugergänge oder verstecken sich unter Laub oder Pflanzen. Ähnlich gehen Zauneidechsen vor. Deren Winterquartiere befinden sich ebenfalls im Boden oder in Steinhaufen. Für die während der Winterruhe inaktiven Individuen, die ihre Winterquartiere (Raumnutzungsmuster) womöglich im Eingriffsbereich haben, darf es daher als völlig ausgeschlossen gelten, dass es nicht zur Tötung dieser Individuen bei der Baufeldräumung im Winter kommen wird. Eine lückenlose Vorabkontrolle ist unter keinen Umständen denkbar. Die meisten Arten sind während der Winterruhe nur sehr schwer auffindbar.

Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dabei sind in räumlicher Hinsicht zwei Konstellationen zu unterscheiden: Eine Beschädigung oder Zerstörung ist immer dann gegeben, wenn eine Lebensstätte der artenschutzrechtlich-relevanten Arten im engeren Sinne betroffen ist. Im engeren Sinne bedeutet die von einer Vogelart oder Fledermaus genutzte Baumhöhle, die Hohlräume unter Baumwurzeln oder Steinen als Winterruhestätte von Amphibien oder Reptilien, ein Greifvogelhorst oder



ein genutztes Nest selbst. Von diesem Verbot nicht erfasst sind hingegen Nahrungsflächen und sonstige allgemeine Bestandteile des Aktionsraumes der Individuen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³ ist bei flächigen Eingriffen eine zweite Situation zu berücksichtigen: Werden nämlich regelmäßig wiederkehrend genutzte Reviere vollständig beseitigt, fällt auch dies unter den § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, weil damit auch die dort jährlich angelegten Lebensstätten der betreffenden Vogelart zerstört werden, selbst wenn sie keine dauerhaft genutzten Lebensstätten im engeren Sinne errichten (z.B. auch bei einer Amsel).

In zeitlicher Hinsicht sind zwei Fallgestaltungen zu berücksichtigen: Eine Lebensstätte einer besonders geschützten Art ist jedenfalls dann vom Schutz erfasst, wenn sie aktuell genutzt wird (wenn sich also Fledermäuse oder Amphibien in ihren Winterquartieren befinden; die besetzte Fledermauswochenstube, das Vogelnest mit Eiern oder Jungvögeln). Handelt es sich allerdings um eine Lebensstätte, die regelmäßig wiederkehrend genutzt wird (z.B. traditionelle Winterquartiere von Fledermäusen oder Amphibien; Baumhöhlen als Vogelbrutplatz; Baumhöhlen als Fledermauswochenstube), sind diese auch in Zeiten der Nutzungsunterbrechung gesetzlich geschützt. Während klassische Vogelnester z.B. die der Amsel nur temporär, also für die Zeit ihrer Nutzung zur Eiablage, Bebrütung und Aufzucht der Jungen geschützt sind, weil sie danach wieder verfallen und später nicht mehr nutzbar sind, gilt anderes für Bruthöhlen von Spechten, Meisen oder Fledermäusen und Großnester z.B. von Greifvögeln, Störchen oder auch Krähenvögeln. Denn diese Nester werden zum einen immer wiederkehrend auch in den Folgejahren genutzt, teilweise von denselben Individuen, teilweise von anderen Individuen derselben Art, aber auch von artfremden Folgenutzern, die darauf angewiesen sind, weil sie selbst keine Nester bauen wie beispielsweise Waldohreulen oder Baum- und Turmfalken. Entsprechendes gilt für von Spechten gezimmerte Bruthöhlen. Sowohl Großnestern als auch Bruthöhlen ist außerdem gemeinsam, dass sie in der Regel Manglelemente in einem Habitat sind und auch deshalb eines dauerhaften Schutzes bedürfen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird allerdings bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Hierfür können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) einbezogen werden, die diese Funktion sicherstellen (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Die Frage, ob die ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, lässt sich aber nur durch vertiefende populationsökologische Untersuchungen sicher beantworten. Ein prognosesicherer Nachweis ist durch einjährige Bestandsaufnahmen, die lediglich die Bestandsgröße und die Verteilung der Reviere feststellen, nicht zu führen. Die Anwendung der Legal Ausnahme geht daher in der Regel mit erheblichen Prognoseunsicherheiten einher und scheidet deshalb in den allermeisten Fällen von vornherein aus, weil ihre Wirksamkeit nach dem

³ Entsprechend der Stralsund-Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 21.06.2006 in der Rechtssache 9 A 28.05) und der Fürth-Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 09.11.2017 in der Rechtssache 3 A 4.15)



Leitfaden der EU-Kommission „*selbstverständlich eindeutig nachgewiesen*“ werden muss (**EU-KOMMISSION** 2007, S. 53). Maßnahmen müssen überdies die Funktion der Lebensstätte für die betroffenen Individuen in ihrem Revier ohne zeitlichen Bruch zur Verfügung stellen.

1.1. Artenschutzrechtliche Ausnahme

Sofern die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht durch fachlich geeignete oder zumutbare Maßnahmen vermeidbar sind, sind für die Realisierung artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Im Genehmigungsverfahren sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller in den Antragsunterlagen darzulegen. Eine Ausnahmeprüfung setzt voraus, dass die Möglichkeiten von konfliktvermeidenden oder -vermindernden Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) eingesetzt werden.

4 Datengrundlage

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote liegen Kartierungen der Brutvögel, des Zauneidechsenbestandes sowie der Biotoptypen aus 2021 durch das Büro Karsten vor. Bei den Erfassungen zur Zauneidechse wurde auch auf Vorkommen anderer Reptilienarten geachtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Bericht im Anhang verwiesen. Nachfolgend wird auf die im Vorhabensbereich festgestellten Vogelarten eingegangen. Abweichend zu Obst (2023) werden hier bei den Vogelarten die Einstufungen der aktuellen Roten Liste der Brutvögel (**RYSLAVY ET AL.** 2020) verwendet.

4.1 Vorhabensbeschreibung

Eine detaillierte Vorhabensbeschreibung liegt auf dieser Planungsebene noch nicht vor. Deshalb werden hier lediglich einige Eckpunkte benannt, von denen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgegangen wird:

- Die mit Solarpaneelen belegten Flächen werden wesentliche Teile des gesamten B-Plangebietes in Anspruch nehmen, wobei größere Gebüschkomplexe und größere Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen freigehalten werden.
- Für den Bau und die künftige Betreuung der Anlage werden Erschließungswege erforderlich sein, wobei bereits vorhandene Strukturen genutzt werden. Neue Zuwegungen erfordern keine massiven Ausbaumaßnahmen.
- Die Installationen der Ständer, der Solarpaneele, Verbindungsleitungen und Nebeneinrichtungen erfordern jeweils kleinräumige, kurzzeitige Eingriffe in die Vegetation und lassen deshalb die Vegetation überwiegend unbeeinträchtigt.



- Nach Errichtung der Solarpaneele verändern sich unter den Einrichtungen durch die Verschattung die Lichtverhältnisse auf Teilen der Fläche, sodass sich besonders für licht- und wärmebedürftige Arten die Standortbedingungen verschlechtern.
- Das Aufkommen höherer Büsche oder Bäume am Rande des Solarfeldes wird unterbunden werden.
- Das gesamte Gelände wird fest eingezäunt, sodass für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Die Wartungsarbeiten an der gesamten Anlage konzentrieren sich auf wenige zentrale Anlagenteile, wohingegen Kontrollen in der Fläche eher selten und von Einzelpersonen ausgeführt werden, sodass insgesamt die Störungsintensität gering bleibt.

4.2 Brutvögel

Nachfolgend werden die nachgewiesenen Brutvogelarten sowie die Zauneidechse und die mit dem Vorhaben für sie voraussichtlich einher gehenden Beeinträchtigungen behandelt.



Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		RL DE -	RL ST -
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht		
2. Lebensweise und Empfindlichkeit			
Die Dorngrasmücke nistet in Gebüsch und Hecken (SÜDBECK et al. 2005, S. 568). Die Art ist in Sachsen-Anhalt häufig mit kurzfristig gleichbleibendem Bestand (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).			
3. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde im Jahr 2021 1 Brutrevier der Dorngrasmücke nachgewiesen (OBST 2023). Es befand sich am Nordwestrand des B-Planbereichs (siehe Karte 1 bei OBST 2023).			
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Sollte es zur Rodung der Gebüsch während der Brutzeit kommen, kann die Zerstörung des Nestes mit der Beschädigung von Eiern oder dem Töten von Jungvögeln die Folge sein.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)			
Kommt es zur Rodung des Gebüsches, ist von einem Verlust einer Lebensstätte auszugehen.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Baubedingte Störungen sind nur anzunehmen, wenn es zu Bauarbeiten während der Brutzeit kommt. Von betriebsbedingten Störungen ist nicht auszugehen.			
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.4 Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung ☒ ja ☐ nein			
§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 BNatSchG: Durch den Verzicht auf Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit können alle Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Lebensstättenzerstörung bei dieser Zugvogelart vollständig vermieden werden.			
5. Erforderlichkeit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nur erforderlich, wenn Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit unvermeidlich sind. Denn für den Fall, dass die Rodung und Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 15.04. und 31.07. eines Jahres erfolgen, könnten Nester mit Gelege oder Jungvögeln beschädigt oder zerstört werden.			

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	RL DE 3	RL ST 3
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht	
2. Lebensweise und Empfindlichkeit		
Die Feldlerche besiedelt offene Lebensräume (z.B. Acker, Grünland, Heiden, Moore, Brachen).		
3. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Jahr 2021 wurden zehn Reviere der Art von Obst (2023) im B-Planbereich festgestellt. Dabei ist davon auszugehen, dass sich der tatsächliche Aktionsraum nicht allein auf diesen Bereich beschränkt, sondern auch die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit umfasst.		
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Sollte es zu Eingriffen in die Vegetation während der Brutzeit kommen, kann die Zerstörung des Nestes mit der Beschädigung von Eiern oder dem Töten von Jungvögeln die Folge sein.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein		
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Bei der Aufstellung der Solarpaneele während der Brutzeit kann es zur Beschädigung von Nestern der dort siedelnden Individuen kommen. Durch die Installation standortfremder vertikaler Strukturen kommt es allerdings dauerhaft zur Schädigung bzw. Zerstörung von regelmäßig genutzten Lebensstätten.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein		
4.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Baubedingte Störungen sind nur anzunehmen, wenn es zu Bauarbeiten während der Brutzeit kommen wird. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der geringen menschlichen Aktivitäten auf dem Gelände nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein		
4.4 Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung ☒ ja ☐ nein		
§§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG: Durch den Verzicht auf eine Baufeldräumung während der Brutzeit können die Verbotstatbestände der baubedingten Tötung und Lebensstättenzerstörung vollständig vermieden werden. Für die Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten liegen hier die Voraussetzungen vor, um durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) die Funktion der beeinträchtigten Lebensstätten für die betroffenen Individuen weiterhin zu erhalten, indem auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen in Streifenform (siehe Abbildung im Anhang) teilweise aus der Nutzung genommene und auf die Bedürfnisse der Feldlerche (aber auch anderer Offenlandarten) zugeschnittene Maßnahmen ergriffen werden.		
5. Erforderlichkeit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nur erforderlich, wenn Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit unvermeidlich sind. Denn für den Fall, dass die Rodung und Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 15.04. und 31.07. eines Jahres erfolgen, könnten Nester mit Gelege oder Jungvögeln beschädigt oder zerstört werden.		

Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	RL DE	RL ST
-	-	-
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region ☒ günstig ☐ ungünstig - unzu-reichend ☐ ungünstig - schlecht	
2. Lebensweise und Empfindlichkeit		
Die Mönchsgrasmücke nistet in Gebüsch und Hecken (SÜDBECK et al. 2005, S. 568). Die Art ist in Sachsen-Anhalt häufig mit kurzfristig leicht ansteigendem Bestand (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).		
3. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde im Jahr 2021 1 Brutrevier der Mönchsgrasmücke nachgewiesen (OBST 2023). Es befand sich in den Gebüsch im Südwesten des B-Planbereichs (siehe Karte 1 bei OBST 2023).		
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Sollte es zur Rodung der Gebüsch während der Brutzeit kommen, kann die Zerstörung des Nestes mit der Beschädigung von Eiern oder dem Töten von Jungvögeln die Folge sein.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein		
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Kommt es zur Rodung der Gebüsch, ist von einem Verlust einer Lebensstätte auszugehen.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein		
4.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Baubedingte Störungen sind nur anzunehmen, wenn es zu Bauarbeiten während der Brutzeit kommt. Von betriebsbedingten Störungen ist nicht auszugehen.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein		
4.4 Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung ☒ ja ☐ nein		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 BNatSchG: Durch den Verzicht auf Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit können alle Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Lebensstättenzerstörung bei dieser Zugvogelart vollständig vermieden werden.		
5. Erforderlichkeit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nur erforderlich, wenn Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit unvermeidlich sind. Denn für den Fall, dass die Rodung und Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 15.04. und 31.07. eines Jahres erfolgen, könnten Nester mit Gelege oder Jungvögeln beschädigt oder zerstört werden.		



Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		RL DE -	RL ST -
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht		
2. Lebensweise und Empfindlichkeit			
Die Nachtigall nistet in Gebüsch und Hecken am Boden (SÜDBECK et al. 2005, S. 568). Die Art ist in Sachsen-Anhalt häufig mit kurzfristig leicht ansteigendem Bestand (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).			
3. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde im Jahr 2021 zwei Brutrevier der Nachtigall nachgewiesen (OBST 2023). Sie befanden sich im eher südlichen Teil des B-Planbereichs (siehe Karte 1 bei OBST 2023).			
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Sollte es zur Rodung der Gebüsch während der Brutzeit kommen, kann die Zerstörung des Nestes mit der Beschädigung von Eiern oder dem Töten von Jungvögeln die Folge sein.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)			
Kommt es zur Rodung des Gebüsches, ist von einem Verlust einer Lebensstätte auszugehen.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Baubedingte Störungen sind nur anzunehmen, wenn es zu Bauarbeiten während der Brutzeit kommt. Von betriebsbedingten Störungen ist nicht auszugehen.			
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.4 Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung ☒ ja ☐ nein			
<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 BNatSchG:</u> Durch den Verzicht auf Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit können alle Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Lebensstättenzerstörung bei dieser Zugvogelart vollständig vermieden werden.			
5. Erforderlichkeit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nur erforderlich, wenn Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit unvermeidlich sind. Denn für den Fall, dass die Rodung und Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 15.04. und 31.07. eines Jahres erfolgen, könnten Nester mit Gelege oder Jungvögeln beschädigt oder zerstört werden.			

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		RL DE 2	RL ST 2
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region ☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht	
2. Lebensweise und Empfindlichkeit			
Das Rebhuhn besiedelt Agrarlandschaften. Dort brütet es am Boden in z.B. Feldrainen, Weg- und Grabenrändern (alle Angaben SÜDBECK et al. 2005, S. 288). In Sachsen-Anhalt sind sehr starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen (alle SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).			
3. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Das Rebhuhn wurde 2016 mit einem Revier im UG festgestellt (OBST 2023). Der Reviermittelpunkt befand sich im Zentrum der Fläche.			
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Im Bereich der Zuwegung kann es Arbeiten zur Errichtung der Anlagen während der Brutzeit zur Zerstörung von Eiern oder der Tötung von Nestlingen kommen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)			
Bei der Anlage und Verbreiterung der Zuwegung während der Brutzeit kann es zur Beschädigung von Nestern der dort siedelnden Individuen kommen.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Baubedingte erhebliche Störungen sind nur anzunehmen, wenn es zu Bauarbeiten während der Brutzeit kommen wird. Für das Rebhuhn ist nicht mit betriebsbedingten Störungen zu rechnen.			
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.4 Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung			
<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 BNatSchG:</u> Durch den Verzicht auf Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit können alle Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Lebensstättenzerstörung bei dieser Zugvogelart vollständig vermieden werden. Für die Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten liegen hier die Voraussetzungen vor, um durch vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) die Funktion der beeinträchtigten Lebensstätten für die betroffenen Individuen weiterhin zu erhalten, indem auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen in Streifenform (siehe Abbildung im Anhang) teilweise aus der Nutzung genommene und auch auf die Bedürfnisse des Rebhuhns zugeschnittene Maßnahmen ergriffen werden.			
5. Erforderlichkeit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nur erforderlich, wenn die Baufeldräumung während der Brutzeit unvermeidlich ist (siehe bereits Ausführungen unter 5.3 in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Denn für den Fall, dass die Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 15.03. und 31.07. eines Jahres erfolgt, könnten Nester mit Gelegen oder Jungvögeln beschädigt oder zerstört werden.			



Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)		RL DE -	RL ST -
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region ☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht		
2. Lebensweise und Empfindlichkeit			
Das Schwarzkehlchen nistet am Boden in dichter Vegetation (SÜDBECK et al. 2005, S. 568). Die Art ist in Sachsen-Anhalt mäßig häufig mit einem kurzfristig leicht positiven Bestandstrend (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).			
3. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde im Jahr 2021 1 Brutrevier des Schwarzkehlchens nachgewiesen (OBST 2023). Es befand sich im Südteil des B-Planbereichs (siehe Karte 1 bei OBST 2023).			
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Sollte es zu Eingriffen in die Vegetation während der Brutzeit kommen, kann die Zerstörung des Nestes mit der Beschädigung von Eiern oder dem Töten von Jungvögeln die Folge sein.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) Kommt es während der Brutzeit zu Eingriffen in die Vegetation, ist von einem Verlust einer Lebensstätte auszugehen.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) Baubedingte Störungen sind nur anzunehmen, wenn es zu Bauarbeiten während der Brutzeit kommt. Von betriebsbedingten Störungen ist nicht auszugehen.			
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein			
4.4 Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung ☒ ja ☐ nein <u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 BNatSchG:</u> Durch den Verzicht auf Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit können alle Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Lebensstättenzerstörung bei dieser Zugvogelart vollständig vermieden werden.			
5. Erforderlichkeit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nur erforderlich, wenn Rodung und Baufeldräumung während der Brutzeit unvermeidlich sind. Denn für den Fall, dass die Rodung und Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 15.04. und 31.07. eines Jahres erfolgen, könnten Nester mit Gelegen oder Jungvögeln beschädigt oder zerstört werden.			



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	RL DE V	RL ST 3
5. Erforderlichkeit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Eine Ausnahme wird erforderlich, wenn die Arbeiten zur Installation in den Vorkommensbereichen der Zauneidechsen während der winterlichen Ruhezeit erfolgen sollen, weil dann nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zur Tötung von Individuen kommt. Ob auch für den Fang der Zauneidechsen eine Ausnahme erforderlich ist, wie es das Bundesverwaltungsgericht nicht ausgeschlossen hat, ist rechtlich zu beurteilen.		

4.4 Weitere Brutvogelarten aus früheren Erfassungen

Frühere Brutvogel-Bestandserfassungen erbrachten teilweise abweichende Artenspektren bzw. andere Revierzahlen. Als zusätzliche Brutvögel wurden festgestellt: Heidelerche (1 Revierpaar (RP); RANA 2019), Bluthänfling (2 RP; RANA 2019), Grauammer (7 RP; RANA 2019); Goldammer (4 RP; RANA 2019). An Art und Umfang der unter 4.5.1 und 5 benannten Maßnahmen ändert sich dadurch allerdings nichts, weil auch diese Arten von den vorgesehenen Maßnahmen profitieren würden.

4.5 National geschützte Arten

Die Erfassungen zu den Biotoptypen auf der B-Planfläche haben Nachweise von gesetzlich besonders geschützten Pflanzenarten erbracht. Namentlich sind dies das Echte Tausengüldenkraut (*Centaurea erythraea*) und Feld-Mannstreu (*Eryngium yuccifolium*). Für sie gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ebenfalls, allerdings mit der Einschränkung, dass die Verbote nicht gelten, wenn ein nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassener Eingriff vorliegt. Diese Regelung kann jedoch nicht so verstanden werden, dass der Schutz dieser Arten irgendeiner rechnerischen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zum Opfer fallen darf, wenn zumutbare Möglichkeiten der Vermeidung oder Verminderung von Schäden bestehen. Gleiches gilt auch für sonstige „nur“ national geschützte Tierarten oder nach der Roten Liste gefährdete Arten. Davon ist hier auszugehen.

5 Konzept zur Vermeidung der Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden verschiedene Schritte zur Vermeidung der vorab festgestellten möglichen Verbotstatbestände weiter konkretisiert.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit

Zeitliche Steuerung: Die zentrale Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bei europäischen Vogelarten ist die Verlegung der Erschließungs- und Installationsarbeiten außerhalb der Brutzeit, die für die hier festgestellten Vogelarten (Zugvögel) zwischen dem 01.04. und 31.07. zu umgrenzen ist.



Vergrämung bzw. Umsiedlung von Zauneidechsen aus Gefahrenbereichen: Zum Schutz der Zauneidechse ist es erforderlich, bauvorbereitend sicherzustellen, dass sich keine Individuen mehr im Bereich der Bau- und Installationsflächen befinden. Je nach Dauer der Arbeiten sind zwei Szenarien möglich:

- Sofern aufgrund der Jahreszeit und der Witterung sicher davon auszugehen ist, dass sich die Zauneidechsen noch nicht in ihre Winterquartiere zurückgezogen haben, werden die Eingriffsbereiche, den geplanten Arbeiten zeitlich unmittelbar vorlaufend, auf Zauneidechsen abgesucht und diese entweder aktiv aus dem Gefahrenbereich vergrämt oder eingefangen, ggf. zwischengehältert und dann in Flächen mit bereits vorbereiteten CEF-Maßnahmen wieder ausgesetzt.
- Ist absehbar, dass die Bau- und Installationsarbeiten auch in die Zeiten erstreckt werden müssen, in denen die Tiere üblicherweise bereits in ihren Winterquartieren sind und von dort auch nicht vertrieben oder weggefangen werden können, sind diese Bereiche rechtzeitig vorher in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen abzusuchen, die Tiere einzufangen und in die vorbereiteten CEF-Bereiche umzusiedeln. Gleichzeitig sind die leergefangenen Bereiche durch einen für die Tiere nicht überwindbaren Zaun abzugrenzen, um eine erneute Einwanderung zu verhindern. Der Zaun wird nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt.

5.2 CEF-Maßnahmen für Offenlandvögel

Offenlandvögel: Für die nachgewiesenen Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze) ist davon auszugehen, dass die B-Planfläche durch die Überbauung mit den Solarpaneelen und eine gewisse Kulissenwirkung ganze Reviere verloren gehen oder nur noch eingeschränkt nutzbar sein werden. Deren Funktion kann jedoch durch die Anlage von extensiv bewirtschafteten Streifen in den benachbarten Ackerflächen gewahrt bleiben. Um dies sicherzustellen, ist wie folgt zu verfahren:

In einem Abstand von ca. 10 m (der genaue Wert kann aus pragmatischen Gründen an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte angepasst werden) wird ein ca. 10 m breiter Streifen (auch hier: Anpassung an die Arbeitsbreite der Geräte) innerhalb der Felder westlich und östlich des B-Plangebietes mit doppeltem Saatreihenabstand bestellt. Düngung und Pestizideinsatz unterbleiben. Nach Norden und Süden wird ein ebenfalls ca. 10 m breiter Streifen als Abstand zu der nächsten Randstruktur eingehalten, um das Einwandern von Raubsäugern zu erschweren.

Mit dieser Maßnahme ist davon auszugehen, dass eine Verschiebung der von der Überbauung betroffenen Reviere hin auf die angrenzenden Ackerflächen erreicht wird und der Feldlerchenbestand in seiner vorherigen Größe erhalten bleibt.

Übrige Brutvogelarten: Für die übrigen gehölzbrütenden Vogelarten ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Bestände hinreichend Ausweichhabitate im B-Plangebiet vorhanden sein sollten. Vorsorglich sollten aber randlich gruppenweise Bepflanzungen mit niedrigen



heimischen Gehölzen (die erforderlichenfalls im Winter in gewissen Abständen auf den Stock gesetzt werden können) in Verbindung mit Ruderalvegetation vorgesehen werden, um für diese Arten ein hinreichendes Habitatangebot sicherzustellen.

Zauneidechse: Auch für die Zauneidechse ist davon auszugehen, dass es zum Verlust von Lebensstätten durch Überbauung und/oder Verschattung bisher genutzter Habitats kommt. Deshalb sind, den Bau- und Installationsmaßnahmen unmittelbar vorlaufend, standortnah zu den bisherigen Vorkommensbereichen neue Habitatflächen außerhalb der Eingriffsflächen anzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass solche Ausweichflächen kleinräumig so verteilt werden können, dass sie innerhalb der artspezifischen Reichweite der betroffenen Tiere eng an den betroffenen Vorkommensbereichen angelegt werden können. Einzelheiten sind im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration festzulegen.

5.3 Vermeidungsmaßnahmen während des Betriebes

Die üblicherweise vorzusehenden Auflagen für den Betrieb können entfallen, da dieser autonom abläuft und davon auszugehen ist, dass Störungen und sonstige Beeinträchtigungen seltene Ereignisse sein werden, die wegen der Umzäunung des Geländes vermutlich deutlich hinter der allgemein üblichen Störungsintensität in der freien Landschaft zurückbleibt.

5.4 Maßnahmen zugunsten „nur“ national geschützter Arten

Den Bauausführungen vorlaufend werden durch eine auch botanisch versierte ökologische Baubegleitung Standorte national geschützter Pflanzen und gefährdete Pflanzenarten ermittelt und bewertet, ob diese durch Erschließungswege bzw. die Solarpaneele überbaut werden oder ihr Standort zwischen Modulreihen erhalten bleiben können und auch nicht durch die Bauarbeiten selbst beschädigt werden. Ist die Unversehrtheit nicht sichergestellt, werden die Exemplare der gefährdeten Pflanzen in geeigneter Weise entnommen und an einen ungefährdeten Standort innerhalb des B-Plangeländes umgesetzt.

Werden bei der vorlaufenden Kontrolle des Geländes national geschützte Reptilien- oder Amphibienarten festgestellt, wird wie bei der Zauneidechse verfahren.

Die vorgesehene Anlage eines flachen, unterschiedlich stark besonnten Walls am Nordrand des Gebietes beugt möglichen Verlusten bei sonstigen Wirbellosenarten von Trockenlebensräumen vor und gleicht vorsorglich deren Habitat- und Lebensstättenverlusten aus.



6 Literatur

ALSLEBEN K (2012): Bericht zum Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* am Standort Schwarzholz. Gutachten, 8 S.

ALSLEBEN K (2014): Bericht zum Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* am Standort Schwarzholz. Gutachten 9 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

OBST K (2023): Ergebnisprotokoll der Brutvogeluntersuchung 2021, Zauneidechsenuntersuchung 2021, und Biotoptypenkartierung 2021. Teil der Antragsunterlagen

RANA (2018): Präsenzerfassung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der geplanten Hähnchenmastanlage südlich Schwarzholz, Landkreis Stendal. Gutachten im Auftrag der BI „Pro Region – gegen Massentierhaltungsanlagen.“ 13 S.

RANA (2019): Erfassung der Brutvögel und der Zauneidechse auf einer Industriebrache südlich Schwarzholz, Landkreis Stendal. 22 S.

RYSLAVY T, BAUER H-G, GERLACH B, HÜPPOP O, STAHRER J, SÜDBECK P, SUDFELDT C (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz

SCHÖNBRODT M, SCHULZE M (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus 22: 3-80

STADT UND LAND (2010): Biotopkartierung Erfassung von Brutvögeln sowie Reptilien und Amphibien im Umfeld der geplanten Hähnchenmastanlage Schwarzholz (Landkreis Stendal). 14 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SZEDER K, WIDDIG T, SIMON M, ALFERMANN D, HENF M (2014): Internethandbuch Reptilien. Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Abgerufen am 30.09.2020 von: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>



**Lage der streifenförmigen
CEF-Flächen für die Feldlerche
(Einzelheiten siehe Text)**

Legende

Biotopkartierung

 Biotopgrenzen

**Projekt: Bewertung des Artenschutzes
zur Aufstellung des Bebauungsplans
Solarpark Haferbreiter Weg"**

Bearbeiter:
Dr. M. Schreiber

Erstellt am:
29.02.2024

**Schreiber
Umweltplanung**

